



Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma lautet

„e.n.o. energy GmbH“

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 18230 Ostseebad Rerik, Straße am Zeltplatz 7.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, die Errichtung, der Betrieb von Windenergieprojekten sowie der Handel mit Windenergieprojekten.
2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.
3. Die Gesellschaft kann andere Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Gegenstand erwerben, sich an solchen beteiligen, deren Vertretung übernehmen oder Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

3.000.000,00 €
(in Worten: drei Millionen Euro).

Alleiniger Gesellschafter ist Herr Karsten Porm, geschäftsansässig Straße am Zeltplatz 7, 18230 Rerik.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am folgenden 31. Dezember.

§ 5 Vertretung, Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch eine Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
2. Auch bei Vorhandensein mehrere Geschäftsführer kann einzeln oder allen von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Geschäftsführer können durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

3. Der Geschäftsführer Karsten Porm ist einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 6 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist zu berufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird, die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt oder ein Gesellschafter dies verlangt. In jedem Fall ist jährlich eine Gesellschafterversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses einzuberufen.
2. Die Versammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Die Einberufung hat mit einer Frist von zwei Wochen mittels eingeschriebenen Briefes unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann auf die Einhaltung einer bestimmten Form der Einladung oder Fristen verzichtet werden.
3. Kommt die Geschäftsführung dem Einberufungsverlangen eines oder mehrerer Gesellschafter nicht binnen einer Frist von einer Woche nach, so kann dieser Gesellschafter selbst die Einberufung der Gesellschafterversammlung nach den vorstehenden Grundsätzen vornehmen.
4. Jeder Gesellschafter kann Tagesordnungspunkte vorschlagen, die auf die Tagesordnung gesetzt werden müssen, sofern er sämtliche Gesellschafter mindestens 5 Tage vor einer Gesellschaftsversammlung hierüber schriftlich unterrichtet hat. Die Aufgabe zur Post ist für die Fristenberechnung maßgebend.
5. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie kann aus begründetem Anlass an einem anderen Ort abgehalten werden.
6. Jeder Gesellschafter darf an der Gesellschafterversammlung teilnehmen. Ein Gesellschafter kann sein Stimmrecht durch einen mit einer schriftlichen Vollmacht versehenen anderen Gesellschafter oder einem zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten ausüben lassen. Jeder andere Gesellschafter kann verlangen, dass sich der Bevollmächtigte durch schriftliche Vollmacht legitimiert.
7. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Er hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse zu sorgen. Der Vorsitzende ist von den anwesenden und vertretenen Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit zu wählen.
8. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Fehlt es daran, so ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen. Beschlüsse der Gesellschafter können nur in einer Gesellschafterversammlung oder gem. § 48 Abs. 2 GmbHG schriftlich gefasst werden.
9. Über eine Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese soll enthalten:
 - a) Tag, Ort und Zeit der Versammlung
 - b) Namen der anwesenden und vertretenen Gesellschafter
 - c) Tagesordnung und Anträge

- d) Ergebnis der Abstimmung sowie Wortlaut der gefassten Beschlüsse
- e) Angaben über die Erledigung sonstiger Anträge

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Gesellschaft und vom Protokollführer zu unterzeichnen und jedem Gesellschafter in Abschrift zuzusenden.

Einsprüche gegen Form und Inhalt der Niederschrift sind innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt durch den Gesellschafter den Geschäftsführern schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 50,00 EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
2. Über die gefassten Beschlüsse hat der Vorsitzende unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen, zu unterschreiben und den Gesellschaftern zuzuleiten. Diese können innerhalb von vier Wochen eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.
3. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb von 8 Wochen durch Klage angefochten werden.

§ 8 Informationsrechte

Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich jederzeit über die Verhältnisse der Gesellschaft zu informieren. Zu diesem Zweck ist er u. a. befugt, Bücher und Schriftstücke einzusehen, sich Aufzeichnungen zu machen und jede Auskunft von der Gesellschaft und der Geschäftsführung zu verlangen. Diese Rechte kann der Gesellschafter auf seine Kosten auch durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Person ausüben lassen.

§ 9 Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Herr Karsten Porm ist in seiner Eigenschaft als alleiniger Gesellschafter vom Wettbewerbsverbot mit der Gesellschaft befreit.

§ 10 Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und von den Geschäftsführern zu unterschreiben.
2. Wird der Jahresabschluss nachträglich geändert oder berichtigt, insbesondere im Zusammenhang mit einer steuerlichen Veranlagung oder Betriebsprüfung, so ist auch für das Verhältnis der Gesellschafter untereinander der geänderte oder berichtigte Jahresabschluss maßgebend.

3. Die Genehmigung des Jahresabschlusses erfolgt in der ordentlichen Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafter bestimmen dann ggf. auch den Abschlussprüfer für das jeweils laufende Geschäftsjahr.

§ 11 Gewinnbeteiligung und –verwendung

1. Am Gewinn der Gesellschaft sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile beteiligt.
2. Die Gesellschafter beschließen in der ordentlichen Gesellschafterversammlung über die Gewinnverwendung mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Jeder Gesellschafter kann aus wichtigem Grund seinen Austritt/Kündigung aus der Gesellschaft erklären.
3. Der Austritt/Kündigung kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Er ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Der Austritt aus der Gesellschaft kann erstmalig zum 31. Dezember 2008 erklärt werden.

4. Der Austritt eines Gesellschafters hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Sie wird durch die verbleibenden Gesellschafter mit der Maßgabe fortgesetzt, dass sich jeder Gesellschafter einem derartigen Austritt anschließen kann (Anschlusskündigung). Die Anschlusskündigung ist 2 Wochen nach Kenntnis von der Kündigung durch eingeschriebenen Brief zu erklären.
5. Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, seinen Geschäftsanteil jeweils ganz oder zum Teil an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten oder die Einbeziehung zu dulden.

Als Gegenleistung hat der Gesellschafter gegenüber dem Erwerber des Geschäftsanteils Anspruch auf Zahlung eines Entgeltes nach Maßgabe der Bestimmungen des § 15 dieser Satzung.

Die Gesellschaft ist berechtigt von ihrem Wahlrecht nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Zugang der Kündigungserklärung Gebrauch zu machen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Gesellschafter berechtigt den Geschäftsanteil frei an einen von ihm bestimmten Dritten zu veräußern.

§ 13 Erfolge

1. Beim Tode eines Gesellschafters soll immer nur ein Erbe (Vermächtnisnehmer) als Nachfolger in die Gesellschaft einrücken. Der Nachfolger ist durch letzwillige Verfügung des berechtigten Gesellschafters zu bestimmen.

2. Hat es ein Gesellschafter verabsäumt einen Nachfolger zu bestimmen, der nach seinem Tode in die Gesellschaft nachrückt oder schlägt der vom Gesellschafter letztwillig bestimmte Nachfolger die Erbschaft (Vermächtnis) aus, so kann der Geschäftsanteil durch die Gesellschaft eingezogen werden oder die Erben durch Beschluss der Gesellschafter zur Abtretung an einen Dritten beauftragt werden.
3. Im Falle des. Abs. 2 sollen die Erben ihr Stimmrecht nicht ausüben dürfen.

§ 14 Auflösung und Liquidation

1. Wird die Gesellschaft aufgelöst, sind die Liquidationsgewinne oder –verluste nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile aufzuteilen.
2. Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführung im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht, wenn sie nicht durch Gesellschafter einer oder mehreren anderen Personen übertragen wurde.

§ 15 Bekanntmachungskosten, Kostenübernahme, Salvatorische Klausel

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.
2. Die Gesellschaft trägt die mit der Errichtung der Gesellschaft anfallenden Kosten in Höhe bis zu 2.500,00 €; etwa darüber hinausgehende Gründungskosten trägt der Gesellschafter.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hierdurch nicht berührt. In einem solchen Falle ist die unwirksame oder lückenhafte Bestimmung so zu ergänzen oder umzudeuten, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

Bescheinigung gemäß § 54 GmbHG:

Zu dem vorstehend wiedergegebenen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages bescheinige ich, daß die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschuß über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Bad Doberan, den 8. November 2010

Dr. Ulrich Braunert
Notar

